



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 8/2019

21. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2018 Az.: 23-FV 5030/5/135-2019/5101 vom 1. Februar 2019 ..... 343

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Anforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. Februar 2019 ..... 344

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die vierte Änderung des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014–2020 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ vom 5. Februar 2019 ..... 346

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung aller Prüfungsordnungen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen vom 21. Januar 2019 ..... 347

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Reinsdorf (Gz.: C32-0552/20/14) vom 17. Januar 2019 ..... 348

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg, für die Einleitung von Niederschlagswasser des Betriebsgeländes, Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung, Kühlwasser sowie Niederschlagswasser aus dem Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) der betriebseigenen Dieseltankstelle (Abfüllfläche) als auch des Chemikalienabfüllplatzes in die Große Mittweida Gz.: C41-8618/691/6 vom 24. Januar 2019 ..... 349

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Oederan, Ortsteil Breitenau – Umverlegung Hetzbach (Falkenauer Straße 15a) – Ident-Nr.: 4816“ Gz.: C42-8615/84/6 vom 1. Februar 2019 ... 351

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Depo-niegasfackel auf der Deponie Schneidenbach“ Gz.: C44-8431/2056 vom: 31. Januar 2019 ..... 353

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Verkehrsknoten Goerdelerring“ Gz.: L32-0522/979/2 vom 5. Februar 2019 ..... 354

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Immobilisierung von Quecksilber zu Quecksilbersulfid und Verlängerung der Lagerzeit für Quecksilber und quecksilberhaltige Schlämme in der Lagerhalle BE 7 am Standort Espenhain Az: L44-8431/1547/7 vom 6. Februar 2019 ..... 355

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutz Eilenburg, Neubau Deich Nordflanke Hainichen, 1. Planänderung (Änderung Zeitraum maschinelle Mahd am Rotmilanhorst)“ Gz.: C46\_L-8960.53/119/51 vom 7. Februar 2019 ..... 358

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage der Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH am Standort Oschatz, OT Leuben – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: L44-8431/2035 vom 6. Februar 2019 ..... 359

### **Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben der LTV, Betrieb Spree/Neiße „Instandsetzung des linken Hochwasserschutzdeiches zwischen Forstwegbrücke und Brandenburger Tor, Fluss-km 120+812 – 124+250“ Gz.: 51-8514/2/16 vom 1. Februar 2019 ..... 361

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2018

**Az.: 23-FV 5030/5/135-2019/5101**

**Vom 1. Februar 2019**

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im Jahr 2018

7 729 512 729,81 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

1 159 426 909,47 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

241 477 785,97 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

283 671 599,76 Euro,

ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert

worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

14 917 713,81 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

1 776 361,75 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

18 193 861,40 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das Jahr 2018 von

1 200 120 937,42 Euro.

Die bereits gezahlten Abschläge betragen

299 033 965,56 Euro,

265 097 085,61 Euro,

298 422 074,51 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das vierte Quartal von

337 567 811,74 Euro.

Dresden, den 1. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Dirk Diedrichs

Amtschef

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 6. Februar 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der

ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden

- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

### 3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

### 4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet.

Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
  - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die vierte Änderung des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014–2020 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Vom 5. Februar 2019

Das mit Datum vom 3. Juli 2015 (SächsABl. S. 1031) bekannt gegebene Gemeinsame Umsetzungsdokument zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. November 2017 (SächsABl. S. 1520), wird in folgenden Punkten geändert:

Ziffer 1.1 – Rechtsgrundlagen

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Ziffer 4.4.3 – Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben

- Klarstellung, dass Ausgaben im Rahmen der Projektvorbereitung auch Personalkosten umfassen,
- Konkretisierung der Angebotsvergleichs-, Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Leistungen, welche nicht unter das Vergaberecht fallen,
- Festlegung einer Bagatellgrenze in Bezug auf Direktkäufe, bis zu deren Schwelle keine weiteren Angebotsvergleichs- und damit verbundene Dokumentationsverpflichtungen bestehen,
- Konkretisierung der Regelungen für nicht öffentliche Auftraggeber zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ziffer 4.5.1 – Zuschussfähige Ausgaben – Allgemeines

- Regelung, dass Sachleistungen in Form von Arbeitsleistungen bei der Bemessung der Büro- und Verwaltungskostenpauschale als direkte Personalkosten behandelt werden

Ziffer 4.5.2.1 – Tatsächliche Kosten

- Klarstellende Regelung für die Berechnung der Personalkosten bei Teilzeit mit flexibler Stundenzahl pro Monat

Ziffer 4.5.3.1 – Büro- und Verwaltungskosten

- Änderung im Zusammenhang mit den personalkostenbezogenen Neuregelungen unter den Ziffern 4.4.3 und 4.5.1

Ziffer 4.5.3.2 – Reise- und Unterbringungskosten

- Konkretisierung des Fahrtkostenbegriffs,
- Klarstellung, dass das sächsische Reisekostengesetz innerhalb des Kooperationsprogramms keine Anwendung findet,
- Verweis auf gesondertes Verfahren zur Reisekostenabrechnung für staatliche Projektträger

Ziffer 4.7.1 – Definition der Nettoeinnahmen

- Klarstellung, dass Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen nicht als Nettoeinnahmen zu behandeln sind

Ziffer 7.3.1 – Prüfung der Kontrollinstanzen

- Aktualisierung des Links zur programm eigenen Internetseite

Ziffer 7.4.2 – Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz

- Änderung der Stelle für Beschwerdeeingänge auf tschechischer Seite

Die geänderte Fassung gilt für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023 und ist im Internet unter [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) veröffentlicht.

Dresden, den 5. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt  
Staatsminister

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung aller Prüfungsordnungen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen

### Vom 21. Januar 2019

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Dezember 2018 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, §§ 54, 56 Absatz 1 Satz 2, §§ 59 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist sowie nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) die folgenden Änderungen der nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen der Landesdirektion Sachsen

#### I.

Die Prüfungsordnungen der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen werden wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Nummer 3 der
  - Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe** (POFABäd) vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. 58), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
  - Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste** (POFAMI) vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. 74), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
  - Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Straßenwärter/Straßenwärterin** (POStrW) vom 22. Januar 2007, (SächsABI. SDr. S. 82), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
  - Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den **umwelttechnischen Berufen** (POutB) vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. 90), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift

- vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
- Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte** in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung (POVFA) vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. 100), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
- Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Wasserbauer/Wasserbauerin** (POWaBau) vom 22. Januar 2007 (SächsABI. SDr. S. 108), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2012 (SächsABI. S. 1012) geändert worden ist,
- Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der **Geoinformationstechnologie** (POGIT) vom 7. September 2017 (SächsABI. S. 1314)

wird jeweils wie folgt gefasst:

- „3. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und“.
2. § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf **Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement** (POKfB) vom 18. Juli 2014 (SächsABI. S. 900) wird wie folgt gefasst:
  - „2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und“.

#### II.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und finden Anwendung auf Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 30. September 2017 geschlossen wurden. Die Änderungen wurden durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 9. Januar 2019 – Az.: 13-6041/5/1 genehmigt.

Chemnitz, den 21. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dietrich Gökelmann  
Präsident

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Reinsdorf  
(Gz.: C32-0552/20/14)**

**Vom 17. Januar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“ einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft die vorhandene Abwasserleitung Waldheim – Neumilkau einschließlich Sonder- und

Nebenanlagen sowie Schutzstreifen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der

**Gemeinde Waldheim (Gemarkung Reinsdorf/Flurstücke 160; 159; 158; 156; 154/3; 154/2; 152; 318; 150; 151; 147/1)**

können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit von **Montag, den 25. Februar** bis einschließlich **Montag, den 25. März 2019** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Sippel  
Referatsleiterin



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma  
Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg,  
für die Einleitung von Niederschlagswasser des Betriebsgeländes,  
Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung, Kühlwasser  
sowie Niederschlagswasser aus dem Leichtflüssigkeitsabscheider  
(LFA) der betriebseigenen Dieseltankstelle (Abfüllfläche)  
als auch des Chemikalienabfüllplatzes in die Große Mittweida**

**Gz.: C41-8618/691/6**

**Vom 24. Januar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Der Firma Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg, Raschauer Weg 30, 08340 Schwarzenberg, wurde gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, mit Bescheid vom 18. Dezember 2018, Gz: C41-8618/691/6, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser des Betriebsgeländes, Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung, Kühlwasser sowie Niederschlagswasser aus dem Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) der betriebseigenen Dieseltankstelle (Abfüllfläche) als auch des Chemikalienabfüllplatzes in die Große Mittweida erteilt.

Die Erlaubnis beruht auf dem Antrag vom 14. Juni 2018. Gegenstand des Antrages war die Neuordnung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, welche zum Teil befristet zum 31. Dezember 2018 erteilt waren, sowie die Zusammenfassung der wasserrechtlichen Tatbestände einleitstellenbezogen in die Große Mittweida.

Dieser Bescheid hat folgenden Inhalt:

I.1

Der Firma Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg, Raschauer Weg 30, 08340 Schwarzenberg, vertreten durch den Geschäftsführer, wird

**die wasserrechtliche Genehmigung**

für den Betrieb der Pumpstation „Altpapierplatz“ einschließlich Notüberlauf mit der Einleitstelle E 1 in die Große Mittweida erteilt.

I.2

Der Firma Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg, Raschauer Weg 30, 08340 Schwarzenberg, vertreten durch den Geschäftsführer, wird

**die wasserrechtliche Erlaubnis**

zur Einleitung von Niederschlagswasser des Betriebsgeländes, Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung, Kühlwasser sowie Niederschlagswasser aus dem Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) der betriebseigenen Dieseltankstelle (Abfüllfläche) als auch des Chemikalienabfüllplatzes in die Große Mittweida erteilt.

I.2.1

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in die Große Mittweida wird für nachfolgende Einleitungsorte und -mengen erteilt:

Einleitstelle	Flurst.-Nr.	Nord-Wert ETRS 89/ UTM Zone 33N	Ost-Wert ETRS 89/ UTM Zone 33N	ange. Fläche (ha)	Q <sub>R</sub> bei r <sub>15/1</sub> (l/s)	Einleitung in Große Mittweida
E 2	160/5	5600147	345004	0,15	28,8	Niederschlagswasser
E 3	160/5	5600152	344965	0,26	50,0	Niederschlagswasser
E 4	160/5	5600175	344884	0,14	27,0	Niederschlagswasser + NSW von Abfüllfläche Chemikalien
E 5	160/5	5600202	344840	0,02	4,5	Niederschlagswasser
E 6	160/5	5600326	344703	1,05	301,5	Niederschlagswasser + Kühlwasser (Q <sub>max</sub> = 145 m <sup>3</sup> /h) + Filterrückspülwasser (Q <sub>max</sub> = 0,5 m <sup>3</sup> /h) + LFA Tankstelle (Q <sub>max</sub> = 10,8 m <sup>3</sup> /h)
E 7	160/5	5600423	344503	0,59	13,5	Niederschlagswasser
E 8	160/5	5600429	344486	0,51	96,7	Niederschlagswasser
				<b>2,72</b>	<b>522</b>	

## I.3

Die wasserrechtliche Genehmigung der unter Punkt I.2.1 aufgeführten Einleitstellen sowie für die Einleitstelle E 1 des Notüberlaufes „Pumpwerkes Altpapierplatz“

Einleit- stelle	Flurst.- Nr.	Nord-Wert ETRS 89/UTM Zone 33N	Ost-Wert ETRS 89/ UTM Zone 33N	Einleitung in Große Mittweida
E 1	160/5	5600119	345121	Notüberlauf (Qmax = 23 l/s)

gilt als erteilt.

## I.4

Die Bescheide der Landesdirektion Sachsen

- vom 16. Dezember 2013, Az.: C41-8952.28/1/35 (Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung),
  - vom 12. April 2013, Az.: C41-8952.28/1/30 (Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Betriebstankstelle),
  - vom 8. April 2013, Az.: C41-8952.28/1/27 (Einleitung von Abwasser aus den Kühlsystemen) sowie
  - vom 4. April 2016, Az.: C41-8618/142/2 (Bau und Betrieb der Pumpenanlage Altpapierplatz)
- werden aufgehoben und vollständig ersetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen.

Chemnitz, den 24. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

Der gesamte Erlaubnisbescheid liegt in der Zeit

vom 22. Februar bis einschließlich 8. März 2019

zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 423, aus und kann während der angegebenen Zeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung dort eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch: 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und  
12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und  
12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der Erlaubnis und ihrer Begründung während des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Erlaubnis, Gz: C41-8618/691/6, und die Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der

Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,

angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben „Oederan, Ortsteil Breitenau – Umverlegung  
Hetzbach (Falkenauer Straße 15a) – Ident-Nr.: 4816“**

**Gz.: C42-8615/84/6**

**Vom 1. Februar 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 für die Stadt Oederan, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Oederan, Ortsteil Breitenau – Umverlegung Hetzbach (Falkenauer Straße 15a) – Ident-Nr.: 4816“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Stadt Oederan plant die bestandsnahe Verlegung des Gewässerbettes des Hetzbaches auf ca. 145m Länge mit Ausbildung als naturnahes Gewässerbett und Neubau einer Brücke. Konkret wird die Linienführung des Hetzbaches im Ortsteil Breitenau wegen örtlicher Zwangspunkte kaum verändert. Die Böschung des Hetzbaches erhält eine Neigung von 1:1,5. Am oberen Böschungsende werden Weidenstecklinge als Sicherungselement gesetzt. In Prallhangbereichen erfolgt eine Böschungssicherung mit Steinsatz aus Naturstein. Die Bachsohle des Hetzbaches wird neu profiliert. Die Herstellung der Niedrigwasserrinne soll im Wesentlichen mit dem vorhandenen Sohlsubstrat und die Profilierung der Linienführung mit vorhandenen Aushubmassen erfolgen. Die Überflutungszone wird nur mit dem Erdaushub profiliert, mit Oberboden abgedeckt und eingesät. Im Bereich der Prallhänge werden in der Bachsohle Lenkbuhnen im Abstand von 4m angeordnet. Durch diese Buhnen reduziert sich die Sekundärströmung und der Erosion am Prallhang wird entgegengewirkt. Im Bereich des Neubaus der Brücke wird die Gewässersohle mit Wasserbausteinen ausgepflastert. Sohlsubstrat ist auch hier in die ausgebildete Niedrigwasserrinne

einzubringen. Ober- und unterstrom sind Kolkchutzriegel in Ort beton herzustellen. Die Oberseite der Riegel wird mit Wasserbausteinen befestigt.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Breitenau. Im ländlichen Vorhabensbereich (überwiegend Wohn- und Nebengebäude) ist eine lockere Bauweise ortsbildprägend. Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen anthropogen geprägten Charakter (dörfliche Siedlungsstruktur, Kleingärten, Straße).
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 23. Januar 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie Sohle des Hetzbaches eingegriffen. Diese werden zum Teil neu angelegt und technisch (z. B. mit Steinschüttungen, Fußsicherung) befestigt. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und verfestigt so die naturferne Morphologie. Die daraus resultierenden Auswirkungen sind dauerhaft und – solange die Bebauung des Umlandes besteht – nicht reversibel. Ausgehend von der bestehenden anthropogenen Überprägung des Gewässers und der aufgrund der vorhandenen Bebauung bereits eingeschränkten Möglichkeiten zur eigendynamischen Entwicklung werden die beschriebenen Auswirkungen als nicht erheblich angesehen.
- Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer ufererhöhenden Geländeaufschüttung < 0,5 m (Station: 0+015 bis 0+045) quer zur Fließrichtung des Hochwassers, die geeignet ist, den Hochwasserabfluss nach oberstrom nachteilig zu beeinflussen. Die Geländeaufschüttung wird aber erst bei bisher ausufernden Hochwasserereignissen hydraulisch wirksam. Da die geplante Aufweitung des Abflussprofils eine wesentliche Kompensation des

von der Aufschüttung ausgehenden Rückstaueffekte erwarten lässt und im potentiellen Rückstaubereich keine relevanten Betroffenheiten erkennbar sind, werden denkbare nachteilige Änderungen als nicht erheblich bewertet.

- Das Vorhaben führt zu einer Verdichtung, Überschüttung und Gefährdung von Boden während der Bauphase im unversiegelten Bereich. Hierbei sind keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten. Insbesondere finden keine Bodenversiegelungen statt. Zudem sind Schutzvorkehrungen im Bereich der Baustraßen vorgesehen. Nach Bauabschluss der Bautätigkeit erfolgt eine Wiederherstellung der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Vegetationsflächen.
- Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ ist mit einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Artenvielfalt im und am Gewässer zu rechnen. Mit der Umsetzung des als naturnah eingeschätzten Vorhabens kann die Artenvielfalt dennoch gesichert werden. Somit sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Vorhabenbedingt werden bezogen auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ zwar die Biotopeigenschaften des zu

verlegenden Teiles des Hetzbaches zerstört. Allerdings erfolgt durch die Anlage des neuen Bachlaufs eine Wiederherstellung der Biotopeigenschaft, so dass die Auswirkungen auf dieses Schutzgut ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 1. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des Referatsleiters  
Könning  
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung  
der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb  
einer Deponiegasfackel auf der Deponie Schneidenbach“**

**Gz.: C44-8431/2056**

**Vom: 31. Januar 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, beantragte mit Schreiben vom 5. November 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasfackel auf der Deponie Schneidenbach (Flurstück 467/1 der Gemarkung Schneidenbach im Vogtlandkreis).

Die Deponiegasfackel ist der Nummer 8.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zuzuordnen. Damit ist für das Vorhaben nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchzuführen.

Diese standortbezogene Prüfung hat ergeben, dass weder auf der Deponie selbst noch im Einwirkungsbereich besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Damit besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass für diese Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 31. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Holger Baartz  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls  
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger  
Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Verkehrsknoten Goerdelerring“**

**Gz.: L32-0522/979/2**

**Vom 5. Februar 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 für das Vorhaben „Verkehrsknoten Goerdelerring“ einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gestellt.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau der Gleisanlagen einschließlich der Fahrleitungs- und Bahnstromanlagen am Knoten Goerdelerring. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen auch den regelkonformen, barrierefreien und bedarfsorientierten Umbau der Haltestellenanlage „Goerdelerring“. Grundlegende Eingriffe in die vorhandenen seitlich angrenzenden Fahrbahnen sind nicht geplant. Das Vorhaben befindet sich im Zentrum von Leipzig und erstreckt sich im Zuge des Tröndlinrings auf den Abschnitt zwischen Gerberstraße und Nordstraße, im Ranstädter Steinweg bis Höhe Jacobstraße, im Goerdelerring nördlich des Knotenpunktes Goerdelerring/Dittrichring/Käthe-Kollwitz-Straße sowie in der Pfaffendorfer Straße bis in den Bereich des östlichen Eckgebäudes. Durch den Umbau der Gleisanlagen am Knoten Goerdelerring, einschließlich des Ersatzneubaus der Haltestelle Goerdelerring sollen der Zugang zum ÖPNV verbessert und die Inanspruchnahme gesteigert sowie eine Verbesserung der Bedienung durch den ÖPNV erreicht werden.

Nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme findet nahezu vollständig auf bereits vollversiegelten innerstädtischen Verkehrsflächen statt. Lediglich auf einer kleinen Fläche (Randgrünstreifen) von zirka 30 m<sup>2</sup> mit

kräutiger Vegetation kommt es zu einer Neuversiegelung des Bodens.

Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingt entstehende Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärm-einträge während der Bauphase sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und mit Abschluss der Baumaßnahmen beendet. Mit der Erneuerung der verschlissenen Gleisanlage und dem Einsatz einer lärmindernden Gleisbauweise kommt es zu einer deutlichen Reduktion der bestehenden Schall- und Erschütterungsemissionen sowie der Lärm- und Körperschallemissionen gegenüber der Bestandsanlage. Darüber hinaus wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich an fünf Gebäuden (Tröndlinring 8, 7, 3, Löhstraße 2 und Nordstraße 1) am Tag und in der Nacht die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten; lediglich auf einer kleinen Fläche von zirka 30 m<sup>2</sup> (Randgrünstreifen) kommt es zum Verlust der Grasvegetation und zum Teilverlust von sehr geringwertigen Lebensräumen für Tiere.

Darüber hinaus sind durch das Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima, Luft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben besteht demzufolge keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 9 Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 1 UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Leipzig, den 5. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die  
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der GMR  
Gesellschaft für Metallrecycling mbH zur Errichtung und Betrieb einer  
Anlage zur Immobilisierung von Quecksilber zu Quecksilbersulfid und  
Verlängerung der Lagerzeit für Quecksilber und quecksilberhaltige  
Schlämme in der Lagerhalle BE 7 am Standort Espenhain**

**Az: L44-8431/1547/7**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen hat der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH, Naumburger Straße 24, 04229 Leipzig, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort 04571 Rötha OT Espenhain, Margarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flur 3 a/b, Flurstück 233/51, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet im Wesentlichen:

#### I. Entscheidung

1.1 Der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH, Naumburger Straße 24, 04229 Leipzig, wird auf Antrag der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH (Anlagenbetreiber und Antragstellerin) vom 22. Februar 2017, dieser zuletzt ergänzt am 25. Mai 2018, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort 04571 Rötha OT Espenhain, Margarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flur 3 a/b, Flurstück 233/51 erteilt.

1.2 Diese Änderungsgenehmigung umfasst folgende Gegenstände:

- Installation und Betrieb einer Anlage zur Umwandlung von 3,03 t metallischem Quecksilber zu Quecksilbersulfid pro Tag in der BE 3 einschließlich der kurzfristigen Lagerung von maximal 31,1 t Quecksilbersulfid in UTD-gerechten Verpackungen in BE 3;
- Lagerung von 15 t trockenem Schwefel in Granalien, Pellets oder Stücken in BE 3;
- Erhöhung der Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen auf insgesamt 40 t (davon 10 t in BE 5 und 30 t in BE 2);
- Änderung des Abfallinputs durch Erweiterung der zulässigen Abfallarten um den Abfallschlüssel ASN 16 03 07\* für metallisches Quecksilber zur Stabilisierung;

- Erweiterung des Abfallschlüssels für Quecksilbersulfid von bisher ASN 06 04 04\* in ASN 19 03 08\* als teilweise stabilisiertes Quecksilber;
- Verlängerung der Lagerzeit für 500 t Quecksilber und quecksilberhaltige Schlämme in der vorhandenen Lagerhalle (BE 7) für mehr als ein Jahr durch Umwidmung gemäß Nr. 8.14.2.1 G, E im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

1.3 Unter Berücksichtigung der Anlagenhistorie einschließlich angezeigter Stilllegungen besteht die genehmigungsbedürftige Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort Rötha OT Espenhain aus folgenden genehmigten Betriebseinheiten:

Be-triebs-einheit	Bezeichnung des Bestandes	Anmerkungen/Einordnung nach Anh. 1 4. BImSchV
BE 1	2 Vakuum Metalldestillationen mit einer Durchsatzkapazität von < 1 t/d	Die beiden Vakuum Metalldestillationen können nicht parallel zueinander betrieben werden.  Anlagenteil gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber.
BE 2	Manuelle Demontage/Sortierung NiCd-Akkumulatoren und Knopfzellensortierung und Lagerung von quecksilberhaltigen Knopfzellen (Lagerkapazität maximal 30 t)	Vorbehandelte Knopfzellen werden aus der BE 2 der BE 1 zugeführt./  Für sich genommen selbständig genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.1.2 V der 4. BImSchV  Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen gemeinsam mit BE 5: 40 t

BE 3	HgS-Anlage: Anlage zur Umwandlung von 3,03 t metallischem Quecksilber zu Quecksilbersulfid pro Tag (BE 3 Teil A); kurzfristige Lagerung von maximal 31,1 t Quecksilbersulfid; Lagerung von 15 t Schwefel (BE 3 Teil B)	Für die mit Bescheid vom 2. Februar 2009 in der BE 3 genehmigte thermische Entlackung von Elektromotoren/ Transformatoren mit manueller Demontage hat der Anlagenbetreiber die Stilllegung mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 angezeigt./  Für sich genommen HgS-Anlage genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.8.1.2 G der 4. BImSchV.
BE 4	1 Vakuummischrockner zur Behandlung von quecksilberhaltigen Schlämmen mit einer Durchsatzleistung von 3 t/d	Genehmigungsumfang: 2 Vakuummischrockner mit Durchsatzleistung von insgesamt 3 t/d; errichtet und betrieben wurde nur 1 Vakuummischrockner.  Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.10.1.2 V der 4. BImSchV.
BE 5	Lager für Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle und wassergefährdender Stoffe mit einer Gesamtlagerkapazität von 134 t; davon Erhöhung der Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen auf 10 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.1.1 G E der 4. BImSchV Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen gemeinsam mit BE 2: 40 t
	Lager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV.
	Lager für giftige Stoffe mit einer Gesamtlagerkapazität von 16 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV.
BE 6	Verwaltung	
BE 7	Lager für metallisches Quecksilber und quecksilberhaltige Schlämme mit Lagerkapazität von maximal 500 t über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.14.2.1 G, E der 4. BImSchV.

1.4 Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:  
Die Baugenehmigung nach §§ 59 Absatz 1, 64, 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Erhöhung des vorhandenen Schornsteins von 8 m auf 12 m.

1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen erteilt.

Daneben enthält der verfügende Teil die Bezeichnung der Antragsunterlagen (Ziffer II i.V.m. Anlage 1 zum Bescheid), Bedingungen (Ziffer III), Nebenbestimmungen (Ziffer IV) und Hinweise (Ziffer V).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/](http://www.ids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 22. Februar 2019 bis einschließlich 8. März 2019**

bei folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Stadtverwaltung Rötha, Bauamt, 2. Obergeschoss Rathausstraße 4, 04571 Rötha  
Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.



Als Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen unter Nummer 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG) und Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, bei gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen unter Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 des UVPG angeführt, unterlag das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, Stand: August 2006, zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/>

wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden von der Landesdirektion Sachsen gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) außerdem im zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Hochwasserschutz Eilenburg,  
Neubau Deich Nordflanke Hainichen, 1. Planänderung  
(Änderung Zeitraum maschinelle Mahd am Rotmilanhorst)“**

**Gz.: C46\_L-8960.53/119/51**

**Vom 7. Februar 2019**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Die Änderung, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, beinhaltet die Durchführung der maschinellen Mahd am Rotmilanhorst bei trockenem Wetter schon ab Anfang Juni eines Jahres. Dementsprechend wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. Januar 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung ist wesentlich maßgebend, dass die Änderung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Die maschinelle Mahd der Hochwasserschutzanlage im 100 Meter Puffer um den Brutplatz des Rotmilans, während dieser dort brütet, bei trockenem Wetter schon ab Juni, ist ohne nachhaltige Beeinträchtigungen der Brut möglich, denn Ausmaß und Dauer der Auswirkungen sind gering. Die maschinelle Mahd findet zudem in einer fortgeschrittenen Reproduktionsphase der Rotmilane statt. Die Durchführung der Mäharbeiten zu Zeiten ohne Niederschlag kann ein Verklammern von Nestjungen ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Dresden, den 7. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage der Firma MBG  
Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH am Standort Oschatz,  
OT Leuben – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: L44-8431/2035**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH, Braustraße 7, 04347 Leipzig, beantragte mit Datum vom 22. Oktober 2018 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nummern 1.15 und 1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 04758 Oschatz, Kirschallee 10, Gemarkung Leuben, Flurstück 305/1.

Im Zuge der Änderung wird durch verschiedene Maßnahmen an den Gärrestlagerbehältern die Lagermenge an Biogas auf 23 726 kg erhöht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in der Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird hiermit gemäß § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht, da durch die Änderung am Standort ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**28. Februar bis einschließlich 27. März 2019**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig  
Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
  2. Stadtverwaltung Oschatz, Stadtbauamt,  
Neumarkt 1 in 04758 Oschatz  
Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr  
bis 17.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**28. Februar bis einschließlich 10. April 2019**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Einwendungsbefugt sind gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Personen, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben der LTV, Betrieb Spree/Neiße „Instandsetzung des linken Hochwasserschutzdeiches zwischen Forstwegbrücke und Brandenburger Tor, Fluss-km 120+812 – 124+250“**

**Gz.: 51-8514/2/16**

**Vom 1. Februar 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße beantragte bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde mit Schreiben vom 13. August 2018 gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 6 SächsWaldG eine Entscheidung über die dauerhafte Umwandlung von Wald bei dem Vorhaben „Instandsetzung des linken Hochwasserschutzdeiches zwischen Forstwegbrücke und Brandenburger Tor, Fluss-km 120+812 – 124+250“.

Das Vorhaben liegt in dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide. Für die Anlage eines Deichverteidigungsweges und eines 5 m breiten Deichschutzstreifens werden insgesamt 14.157 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft umgewandelt.

Damit ist ein Verfahren eröffnet, in dem gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde festzustellen war, ob für die Waldumwandlung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht. Wegen der Überschreitung des Schwellenwertes in der Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat 51, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa zugänglich.

Pirna, den 2. Februar 2019

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Ullrich  
Referatsleiter





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-1184

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

14. Februar 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.